



Länderkommission

Zentraler Polizeigewahrsam Leipzig

**Besuchsbericht und Reaktion des Sächsischen Staatsministeriums
des Innern**

Besuchsdatum: 12. Februar 2014

I – EINLEITUNG

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 12. Februar 2014 das Zentrale Polizeigewahrsam in Leipzig.

Der Zentrale Polizeigewahrsam gehört der Polizeidirektion Leipzig an. Er verfügt über 42 Gewahrsamsräume (Einzelunterbringung mit Schlafgelegenheit), acht Ausnüchterungsräume und sechs Sammelverwahrräume zur kurzzeitigen Unterbringung mehrerer Personen. Zum Zeitpunkt der Besichtigung befand sich eine Person in Gewahrsam.

Neben den Gewahrsamsräumen wurden die Sanitäreinrichtungen, der Raum für die Durchführung medizinischer Untersuchungen und der Serviceraum besichtigt. Darüber hinaus wurde Einsicht in das Gewahrsamsbuch genommen.

II – EMPFEHLUNGEN UND REAKTION

Die Gewahrsamsräume des Zentralgewahrsams sind nicht mit **Brandmeldern** ausgestattet. Im Falle eines Brandes müssen die Personen in Gewahrsam daher über die Gegensprechanlage Kontakt mit den Beamten aufnehmen, was ein erhöhtes Risiko darstellt. Aus diesem Grund sind die auf den Gängen vorhandenen Brandmelder nicht ausreichend. Die Länderkommission empfiehlt die Anbringung von Brandmeldern in den Zellen, um den Schutz der Personen in Gewahrsam im Falle eines Feuers zu gewährleisten.

***Reaktion:** Bezüglich der Ausstattung der Gewahrsamsräume mit Brandmeldern sei anzumerken, dass über die Abluftanlage der Zellenlüftung jede Zelle mit einem Rauchmelder ausgestattet ist, so dass bei Rauchentwicklung die Signalisierung eines Alarms bei dem Diensthabenden des Zentralen Polizeigewahrsams erfolge.*

Die Gewahrsamsräume des Zentralgewahrsams Leipzig sind mit einer Holzpritsche, aber ohne **Matratze** ausgestattet. Nach Angaben der Bediensteten erhalten die in Gewahrsam genommenen Personen eine bzw. bei Bedarf auch mehrere Wolldecken. Grundsätzlich, so die Beamten, seien Aufenthalte über Nacht eher selten.

Das CPT empfahl wiederholt, beispielsweise den Polizeibehörden in Baden-Württemberg anlässlich seines Besuchs im Jahr 2010, Gewahrsamseinrichtungen mit Matratzen auszustatten.¹ Auch die Bundesregierung forderte anlässlich dieses Berichts noch einmal alle Bundesländer zur unverzüglichen Umsetzung der schon lange bestehenden Empfehlung des CPT auf.² Auch die Länderkommission vertritt diese Auffassung. Es wird empfohlen, abwaschbare schwer entflammbare Matratzen für die Landespolizei Sachsen anzuschaffen und zumindest in geringer Stückzahl vorzuhalten, um sie Personen bei Ingewahrsamnahmen über Nacht zur Verfügung zu stellen.

***Reaktion:** Eine Bereitstellung von schwerentflammbaren, desinfektionsfesten Matratzen werde grundsätzlich zugestimmt. Die Beschaffung bedürfe jedoch noch der kostenseitigen Prüfung und Bereitstellung von Haushaltsmitteln.*

Die Toiletten in den Einzelgewahrsamsräumen sind seitlich neben der Eingangstür angebracht. Der Weitwinkelspion in der Zellentür ermöglicht die vollkommene **Einsichtnahme der Toilette**. Grundsätzlich ist die Länderkommission der Ansicht, dass die menschenwür-

¹ CPT/Inf(2012) 6, S. 18, Rn 27.

² CPT/Inf(2012) 7, S. 17, Rn 27.

dige Unterbringung von Personen auch die Achtung der Intimsphäre erfordert. Diese ist bei einer einsehbaren Toilette nicht gewährleistet.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass jede Etage über einen Duschaum mit abgegrenzter Toilette verfügt. Diese Toilette ist von außen nicht einsehbar. Die Länderkommission sieht die Intimsphäre der in Gewahrsam genommenen Person ausreichend geschützt, wenn die Person bei Inhaftierung darüber informiert wird, dass sie die Möglichkeit hat, die Toilette im Duschaum zu benutzen. Um die Durchführung des Hinweises sicherzustellen, sollte dies schriftlich erfolgen.

***Reaktion:** Der Vorschlag der Länderkommission, die Insassen zu informieren, dass auf Verlangen die vorhandenen Toiletten in den Duschräumen genutzt werden können, werde umgesetzt. Der Einbau von Sichtschutzblenden (max. in Brusthöhe und in 20 cm Höhe vom Fußboden) in den Zellen werde derzeit geprüft. Ein Einbau von Sichtschutzblenden über die Maße hinaus werde aus Sicherheitsgründen als kritisch eingeschätzt, da bei den Zellen im Zentralen Polizeigewahrsam Leipzig keine Zwischengitter vorgelagert seien.*

Die **Belehrung** von Personen, die auf Grundlage des Polizeigesetzes in Gewahrsam genommen werden, erfolgt nur mündlich durch den einliefernden Beamten. Im Gegensatz dazu wird der nach der Strafprozessordnung (StPO) Festgenommene schriftlich über seine Rechte belehrt.

Die Länderkommission empfiehlt, die Regelungen zur Belehrung von in Gewahrsam genommenen Personen zu vereinheitlichen. Rechtsbelehrungen sollten, auch zur Absicherung der Beamten, den Betroffenen schnellstmöglich und immer schriftlich ausgehändigt werden. Die Belehrungen sollten auch Hinweise auf das Recht, einen Angehörigen und einen Rechtsbeistand zu benachrichtigen, sowie auf ärztliche Untersuchung, beinhalten. Entsprechende Dokumente sollten in denselben Sprachen wie die Formulare nach der StPO vorgehalten werden.

***Reaktion:** Die Empfehlung der Länderkommission zur Aushändigung von schriftlichen Belehrungen bei Gewahrsamnahme in entsprechenden Sprachen werde zeitnah umgesetzt.*

III – POSITIVE FESTSTELLUNGEN

Positiv zu bemerken ist zunächst der gute bauliche Zustand und die auffällige Sauberkeit des Zentralgewahrsams Leipzig. Die Beamten berichteten, dass eine externe Firma die Gewahrsamsräume täglich reinige. Auch begrüßt die Kommission die mit einer Dusche und einer abgetrennten Toilette ausgestatteten Sanitäreanlagen, die den inhaftierten Personen in jeder Etage zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Bemerkenswert war zudem der im Serviceraum in einem Kühlschrank aufbewahrte Vorrat an Nahrungsmitteln und Getränken für die in Gewahrsam genommenen Personen. Dabei wird sowohl muslimische als auch vegetarische Kost angeboten. Bei einem Aufenthalt von über 24 Stunden, der nach Aussage der Beamten ausgesprochen selten vorkommt, wird den Inhaftierten auch eine warme Mahlzeit zur Verfügung gestellt.

Bei der Einsichtnahme in das Gewahrsamsbuch stellte die Länderkommission fest, dass die Kontrollzeiten nicht eingetragen, sondern von den Beamten in einem Computerprogramm elektronisch aufgenommen werden. Die Länderkommission begrüßt insbesondere die im Programm mitumfasste automatische Warn- und Erinnerungsfunktion bei der Dokumentation der Zellkontrollen. Dabei werden die zeitlichen Abstände der durchzuführenden Kontrollen, welche vom Zustand der festgenommenen Person abhängen, in das Programm eingegeben. Ist der Kontrollzeitpunkt überschritten und die Durchführung nicht im Programm eingetragen, wird der Beamte durch rotes Aufblinker an die durchzuführende Kontrolle

erinnert. Verspätete Kontrollen müssen schriftlich begründet werden. Diese Daten können im Nachhinein nicht verändert werden.